Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 52

Rubrik: Schweizer. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizer. Gewerbeverein.

(Offizielle Mittheilung des Setretariates.)

Der Zentralvorstand nahm in seiner Sigung vom 21. März in Zürich, welcher auch Herr Dr. Kaufmann als Vertreter des eibg. Industriedepartements beiwohnte,

ben Bericht des herrn Großrath Dr. huber-Burdhardt in Bafel entgegen über bie bisherigen Berhandlungen ber Fünfertommiffion, welche bom Zentralvorstand mit Ausarbeitung eines ichweizer. Gewerbegesetz-Entwurfes beauftragt worden Diese Kommission hat in brei Sitzungen einen Abschnitt betr. gesetliche Ginführung von Berufsgenoffenschaften burchberathen. Der Zentralvorstand ift nun über die 3mectmäßigkeit folder Organisationen und die Durchführbarkeit bezüglicher Gefetesbestimmungen getheilter Unficht. Thätigkeit ber Kommiffion murbe angemeffen verbankt. Der leitende Ausschuß wirb, geftütt auf bie in ber Situng bes Bentralvorstandes gewaltete Distuffion eine Borlage an die nächste Delegirtenversammlung, welche für Ende Mai b. J. in Aussicht genommen ift, ausarbeiten. Go weit möglich follen auch die Settionen noch vorher begrüßt werben, bamit fie Veranlassung haben, die Frage ber Berufsgenoffenschaften zu besprechen und die Delegirtenversammlung um so besfer im Falle fein wird, Stellung gu nehmen gu ber Motion, welche die herren Favon, Comtesse, Decurting und Bogel= fanger im schweizerischen Nationalrath betreffend bie obliga-

K.B.BULLMER.X.AJER

torischen Syndikate gestellt haben. Auf ein weiteres Haupttraktandum der in Schaffhausen stattsindenden Delegirtenversammlung wurde verzichtet.

Sodann beschloß der Zentralvorstand nach Einsichtnahme des Berichtes über die Ergebnisse der von ihm veranstalteten Erhebungen betreffend die Stellung des Gewerbestandes zur Einführung der schweizer. Kranken= und Unfallversicherung, beschließt:

Den Bundesbehörden find folgende spezielle Buniche gur Berücksichtigung anzuempfehlen:

1. Die Unfallversicherung ist staatlich zu organisiren; ebenso die Krankenversicherung (unter Borbehalt der nachstehenden Ziffer 4). Beide sind obligatorisch zu erklären sür alle in Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Handel und Berskehr beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge; ferner für alle Dienstboten; endlich für diejenigen Geschäftsinhaber oder selbstständig Erwerbenden, welche nicht ein Jahreßeinstommen von über Fr. 3000 oder ein Bermögen von über Fr. 50,000 nachweisen können.

Im Nebrigen soll der Beitritt zur Krankenversicherung allen Personen vom 16. Altersjahre an freigestellt sein; ebenso der Beitritt zur Unfallversicherung bis zu einer Berssicherungssumme von Fr. 5000.

2. Die Rosten ber staatlichen Krankenversicherung find in ber Regel von ben Berficherten selbst zu tragen.

3. Die staatliche Krankenversicherung vergütet für alle Krankheiten, welche nicht durch grobes Selbstverschulben entstanden sind, sowie für kleinere Unfälle, welche eine Erwerbszunfähigkeit von weniger als vier Wochen zur Folge haben,

nebst ben heilungs- und Berpflegungstoften ein Krankengelb bis auf zwei Drittel bes Durchschnittslohnes.

- 4. Die Kosten ber staatlichen Unfallversicherung find, so- weit fie nicht durch Staatsbeiträge gedeckt werben, zu tragen:
 - a) für die Angestellten und Arbeiter zu zwei Dritttheilen vom Arbeigeber, zu einem Dritttheil vom Bersicherten selbst;
 - b) für die Lehrlinge vom Lehrmeister, sofern nicht im schriftlichen Lehrvertrag ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

Die haftpflicht ber Arbeitgeber für Betriebsunfälle ober Berufstrankheiten wird aufgehoben.

5. Die staatliche Unfallversicherung vergütet dem Berssicherten oder seinen Angehörigen allen Schaden, der dem erstern durch Unfälle innerhalb oder außerhalb der Berufssübung ohne grobe Fahrlässigteit oder Vorsat entstanden ist.

6. Die Verhütung von Krankheiten ober Unfällen ift inse besondere zu fördern durch

spezielle Berordnungen über Werkstatteinrichtungen, Bausgerüfte, Sicherheitsvorrichtungen;

lleberwachung ber Arbeitsftatten, speziell in Bezug auf Schutvorrichtungen und bergleichen;

Ertheilung von Aufmunterungspreisen für Erfindung ober rationelle Anwendung bewährter Berhütungsmittel;

Förberung ber Gesundheitspflege in Wertstätten und Fa-milien :

Nutbarmachung der Ergebnisse der Unfall- und Rrant- beitöstatistit.

Bur Ausführung solcher Magnahmen find Bertrauensmänner ber Bersicherten als Fachkundige beizuziehen.

7. Die Organisation der staatlichen Versicherungsinstitute ist möglichst einfach und volksthümlich zu gestalten. Den Verssicherten soll ein wesentlicher Antheil an der Verwaltung, Aufsicht und Schadenbeurtheilung gesichert werden. Der Bund übernimmt die Kosten der ersten Einrichtung und der Verswaltung beider Versicherungsinstitute.

Verschiedenes.

Schlossermeisterverein Luzern. (Korresp.) Der stabts luzernische Meisterverband hat die vom tit. Baudepartement in Submission ausgeschriebenen Schlosserarbeiten für das neue kantonale Schulgebäude gemeinschaftlich berechnet und eine gemeinsame Gingabe gemacht. Die hohe Regierung hat nun in lobenswerther Beise diese Arbeiten, mit Ausnahme eines kleinen Theils, dem Bereine zugeschlagen. Die Bertheilung dieser Arbeiten im Berbande selbst wurde in einer allgemein sehr zufriedenstellenden Art gelöst, so daß ein jeder Meister, der Arbeit wollte, mit einem Auftrag bedacht wers den konnte.

— Anmerkung ber Rebaktion. Es scheint, ber Luzernische Schlossermeisterverein sei rastlos bestrebt, bas Handwerk auf eine gute Basis stellen zu helsen. Dieses Borgehen im Submissionswesen, sowie die in letzter Nummer dieses Blattes gemeldeten Errungenschaften von den tit. Eisenshandlungen zeugen von einem tüchtigen Borstande.

Schweizer. Schmiede und Wagnermeister-Berein. Letzter Tage fand in Bern die diesjährige Delegirtenversammlung dieses im letzen Jahr gegründeten Bereins statt. Besondern Anlaß boten hierzu neben den statutarischen Geschäften die für die Wagenbauer zu vereinbarenden gemeinsamen Gingaben bei Anlaß der Ausschreibungen der Postdirektion. Gs ift gelungen, den einseitigen Interessentamps, verbunden mit den haltloß gewordenen Preisunterdietungen, etwaß zurückzudrängen. Sin weiteres geschlossenes und zielbewußtes Borgehen wird diesem Kredsübel hoffentlich den Grund vollkommen abgraben. Die Gesahr lag nahe, es möchte der Schmiedeberuf infolge maßloser Konkurrenz, statt die Lebenshaltung der Betheiligten heben zu können, hierin stetsfort sinken und daher die jungen Kräfte abschreden, sich diesem

Berufe, ber boch auch mit ber Landwirthschaft so eng verbunden ift, zuzuwenden. Damit ware Sand in Sand ber Berfall des einheimischen Wagenbaues gegangen. Offenbar muß die Aussicht, bereinft in bem erwählten Beruf ein bin= reichendes Auskommen finden zu können, den jungen Berufsmann anspornen, fein beftes Ronnen und all feinen Fleiß aufzuwenden, in feiner Arbeit ebenburtig mit andern bagustehen. Wenn sich aber die Meister im Konkurrengkampf ber billigen Preise, nicht der guten Arbeit in ben Haaren liegen, fo fann weder von einer Bebung in ötonomischer Richtung, noch von einer allfeitigen Ausbildung mehr bie Rebe fein. In der Erkenntnig diefer Berhältniffe haben fich eine Reihe von Männern zusammengethan und versucht, burch gemein= sames Borgehen bas Uebel an ber Burgel zu paden. Durch das freundliche und fachgemäße Entgegenkommen ber Poft= direktion bei Unlag der Bergebung der Arbeiten wurden fie in ihrem Beftreben unterftütt und ermuthigt. Auch Private haben eingesehen, daß die Arbeit zu einem fachmännischen Tarifanfat bei guter Arbeitsleiftung nicht allein berechtigt, sonbern in ihrem eigenen wohlverftandenen Intereffe liegt. Diefe Erfolge verfehlten denn auch nicht, dem Berein im Laufe biefes Jahres eine Anzahl früher noch nicht gang ent= ichiebener Mitglieber juguführen, fo baß fein Beftand ge= fichert und große Aussicht auf bauernden Erfolg vorhanden ift. Gingelne wenige noch bemühen fich, bei diefem Bang ber Dinge burch allzu billige Offerten bas Baffer auf ihre Mühle zu führen und damit dem Berbande ein Bein gu ftellen. Sie werden früher ober später bas Irrige ihrer Handlungsweise einsehen und bedauern, so eigenfinnig gegen ben Stachel geschlagen zu haben.

Kantonaler Wagner: und Schmiedemeister-Berein Solothurn. Letten Sonntag gründeten ca. 50 Wagnersund Schmiedemeister im "Schwanen" in Solothurn einen kantonalen Berband. In das Borbereitungs-Komite wurden gewählt: Als Präsident: Abolf Isch, Schmiedemeister, in Solothurn; Vizepräsident: Abolf Strausack, Schmiedemeister, in Lohn; Aftuar: Karl Jäggi, Wagnermeister, in Solothurn; Kassers Baumgartner, Wagnermeister, in Solothurn; Wattuar: Harl Jäggi, Wagnermeister, in Solothurn; weitere Mitglieder: die Schmiedemeister Großenbacher in Aetingen, Abam in Bellach und Hüsler in Densingen und die Wagnermeister Sury in Viberist und Maritz in Nieders gößgen. Dieses Komite hat innert Monatsfrist einer außersordentlich einzuberusenden Versammlung einen Statuten-Entwurf vorzulegen.

Der Unfallversicherungsverband schweizer. Spenglermeister, der 129 Aktiomitglieder zählt, wird am 27. März in Lausanne (Casino) seine diesjährige ordentliche Generalversammlung halten. Er besitzt bereits ein Bermögen von Fr. 7000. Das Cintrittsgeld pro Mitalied beträgt Fr. 10. Anmeldungen nimmt entgegen der Präsident: R. Siegerist in Bern.

Die Lehrlingsprüfung Winterthur findet Samftag und Sonntag den 2. und 3. April im Gewerbemuseum statt. Gesprüft werden 10 Töchter (7 Schneiberinnen, 2 Weißnäherinnen und 1 Möbelarbeiterin) und 29 Lehrlinge (8 Mechaniker, 3 Kleinmechaniker, 1 Feinmechaniker, 1 Mühlemacher, 7 Schlosser, 3 Maler, 2 Buchdinder, und je ein Schneiber, Zimmermann, Schreiner und Posamenter. Hievon besuchten 13 Lehrlinge die Berufsschule für Metallarbeiter, die andern machten ihre Lehre bei Meiskern in Winterthur, Beltheim, Ossingen und Wülflingen.

Lehrlingsprüfung Schaffhausen. Zu ber biesjährigen Lehrlingsprüfung haben sich 19 Lehrlinge, folgenden Berufsearten angehörig, angemelbet: 3 Schlosser, 1 Mechaniter, 1 Schmied, 1 Gießer, 1 Spengler, 3 Schreiner, 1 Zimmermann, 1 Kübler, 2 Schneider, 2 Schuhmacher, 1 Buchbinder, 1 Lithograph und 1 Bautechniter.

Die Ausstellung der Lehrlingsarbeiten findet vom 26. März bis 3. April in der Gewerbehalle, und die Prämirung der Arbeiten, sowie die Bertheilung der Preise, Sonntag den